

# Satzung

des Vereins „Gemeinschaft der Physik e. V.“

## §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Gemeinschaft der Physik“. Er ist im Vereinsregister unter der Nummer: C-4130073 eingetragen und trägt den Zusatz „e. V.“. Der Sitz des Vereins ist Mainz. Der Verein ist demokratisch in seiner Grundordnung.

## §2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung (§§ 51 bis 68 AO).

Zweck des Vereins ist die Förderung des Austausches zwischen Lehrenden und Studierenden der Physik/Meteorologie. Ebenfalls soll ein Austausch zwischen Unternehmen, Institutionen und den Studierenden ermöglicht werden. Ferner soll ein Kontakt zwischen aktuellen Studierenden und Ehemaligen aufgebaut werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Organisation von Veranstaltungen und Weitergabe von Informationen, Bildung von Netzwerken und die Förderung des Austausches zwischen derzeitigen und ehemaligen Studierenden, Unternehmen, Institutionen und Lehrenden. Insbesondere zählt dazu die Fachschaft Physik/Meteorologie der JGU Mainz.

## §4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

## §5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sofern sie nicht gesondert auf Grundlage einer Vereinbarung mit dem Verein tätig sind (z. B. Arbeitsvertrag) oder sofern die Mittel als Ersatz von Aufwendungen zugewandt werden, denen ein unmittelbarer Gegenwert entgegensteht. Dieser Gegenwert muss dem Zweck des Vereins dienlich sein.

## §6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## §7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Personenvereinigung, natürliche oder juristische Person sein. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden.

Das Formular kann elektronisch eingereicht werden.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem\*der Bewerber\*in die Berufung zu, über die die Mitgliederversammlung dann endgültig entscheidet.

## §8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die auch auf elektronischem Wege zugestellt werden kann. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach dem Versand eines Bescheids an den Vorstand zu richten ist, über die die Mitglieder des Vereins endgültig entscheiden. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.

## **§9 Beiträge**

Von den Mitgliedern erhobene Beiträge werden in der Beitragsordnung geregelt, welche in der Mitgliederversammlung abzustimmen ist.

Die Mitgliederversammlung kann ebenfalls darüber entscheiden, ob in begründeten Ausnahmefällen von der Erhebung von Mitgliedsgebühren abgesehen wird.

## **§10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## **§11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. Wahl und Abwahl des Vorstands,
2. Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
3. Entlastung des Vorstands,
4. Wahl der Kassenprüfer\*innen,
5. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung, der Beitragsordnung, der Finanzordnung und der Geschäftsordnung des Vorstands,
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
8. Entscheidung, über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus dieser Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im zweiten Quartal jedes Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens der vierte Teil der Mitglieder jedoch mindestens 10 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf

die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugestellt, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail gerichtet ist.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein\*e Schriftführer\*in zu wählen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung, einem Vorstandsmitglied und der Schriftführer\*in zu unterzeichnen ist.

## §12 Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen bleiben außer Betracht.

## §13 Vorstand

Der Vorstand, im Sinne des § 26 BGB, besteht aus zwei Vorsitzenden, dem\*der Schatzmeister\*in sowie bis zu drei weiteren Personen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine. Mit Wirkung gegen Dritte gilt, dass für Geschäfte, die den Betrag von 250,00 € (zweihundertfünfzig Euro) übersteigen, nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Mit Wirkung gegen Dritte gilt ebenfalls, dass der Vorstand zu einem Rechtsgeschäft über mehr als 1.000,00 € der Zustimmung des Gesamtvorstandes bedarf. Alle Vorstandsmitglieder bilden den Gesamtvorstand. In den erweiterten Vorstand kann der Fachschaftsrat Physik/Meteorologie der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz eine\*n Vertreter\*in entsenden, welche\*r Stimmrecht innerhalb der Vorstandssitzung besitzt. Diese Vertretung ist anfangs jeden Semesters dem Verein schriftlich mitzuteilen. Sollte die ursprüngliche Person verhindert sein, kann ihr Stimmrecht per Vollmacht an ein anderes Fachschaftsratsmitglied übertragen werden. Bei einer dauerhaften Änderung ist dies ebenfalls dem Verein schriftlich mitzuteilen. Bei Vorstandssitzung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn über 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Im Fall einer Vorstandswahl bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wird der Vorstand nur bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Scheiden Mitglieder des Vorstandes, der Organe oder der Abteilungen während der Legislaturperiode aus, beruft der Vorstand, ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis er entlastet wird oder eine Neuwahl erfolgt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

#### **§14 Kassenprüfung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer\*innen. Im Fall einer Wahl eine\*r Kassenprüfer\*in bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wird der\*die Kassenprüfer\*in bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Diese\*r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

#### **§15 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe.

Diese Satzung wurde in Mainz am 09.01.2017 errichtet und letztmalig am 04.09.18 geändert.